

Gültig ab 1. Juli 2021

Geschäftsbedingungen Ladestationen für Elektromobilität und Zusatzleistungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 1.1 Einleitung | 3 |
| 1.2 Geltungsbereich | 3 |
| 1.3 Besitzverhältnisse | 3 |
| 2. Dienstleistungen der Energie Uster AG, Rechte und Pflichten des Nutzers | 4-6 |
| 3. Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| 4. Vertragsabschluss und Dauer des Vertrages | 7 |
| 4.1 Zustandekommen des Vertrages | 7 |
| 4.2 Vertragsdauer | 7 |
| 4.3 Ausserordentliche Kündigung | 7 |
| 5. Vergütungen | 8 |
| 5.1 Festlegung Preise | 8 |
| 5.2 Preisanpassungen | 8 |
| 5.3 Neue Gebühren, Veränderung der MWSt oder anderer Abgaben | 8 |
| 5.4 Rechnungsstellung, Zahlung, Sperrung Ladestation | 8 |
| 6. Weitere generelle Bestimmungen | 9 |
| 6.1 Übertragung des Vertrags | 9 |
| 6.2 Änderungen und Ergänzungen | 9 |
| 6.3 Teilnichtigkeit | 9 |
| 6.4 AGB-E | 9 |
| 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 9 |

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Der Nutzer bestellt bei Energie Uster AG oder mit separatem Vertrag bei einem anderen Anbieter eine geeignete Ladestation, lässt diese installieren und an ein Last- und Lademanagement (LLM) vor Ort anschliessen. Die Einholung der Zustimmung des Eigentümers des Lademanagements für diesen Anschluss ist Sache des Nutzers.

Die Installation, der Betrieb, der Ladestation und/oder die Verrechnung der Ladeenergie erfolgt über Energie Uster AG, es sei denn der Nutzer weise bei der Bestellung nach, dass die Lieferung und physische Installation der Ladestation durch einen Dritten entsprechend den Vorgaben der Energie Uster AG erfolgt. Falls notwendig erfolgt die Einbindung der Ladestation in das Lademanagementsystem durch Energie Uster AG. Die Energie Uster AG kann die Erbringung der Leistung einem Dritten übertragen, bleibt aber für die Leistung als solche gegenüber den Vertragspartnern verantwortlich.

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (GB) regeln die gemäss Bestellung vereinbarten Leistungen der Energie Uster AG:

- a) Die Lieferung und Montage einer privaten Ladestation, inklusive Anschluss an die Stromversorgung und Verbindung mit der Lademanagementstation des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.
- b) den Betrieb der Ladestation in Verbindung mit der Lademanagementstation des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin inkl. Störungsbehebung soweit diese nicht durch den Lieferanten der Ladestation zu vertreten ist;
- c) die Lieferung der Ladeenergie an der Ladestation inkl. Netznutzung und Systemdienstleistungen;
- d) die Abrechnung der an der Ladestation gelieferten Energie in kWh, die Verrechnung der gelieferten Energie inkl. Netznutzung, Systemdienstleistungen und Abgaben, das Inkasso dieser Entschädigung sowie die Überweisung an den Kunden des Hauptzählers für die E-Mobilität.

Der Nutzer anerkennt mit seiner Bestellung die Verbindlichkeit dieser Geschäftsbedingungen.
Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.3 Besitzverhältnisse

Die Ladestation inkl. deren lokale Erschliessung auf dem Parkplatz sind Eigentum der Nutzer.

Die Grundausrüstung einer Ladeinfrastruktur, bestehend aus Hauptmessung, Lademanagement und Steuerung, Unterverteilung, Modem, der Starkstrom- und Kommunikationsinstallation bis zu den Parkplätzen, sind Eigentum der STWEG oder des Grundeigentümers.

Die Stockwerkeigentümergeinschaft erteilt die Zustimmung zum Anschluss einer Ladestation im Rahmen der Beschlussfassung der STWEG.

2. Dienstleistungen der Energie Uster AG, Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Dienstleistung der Energie Uster AG richtet sich nach dem auf der Bestellung oder auf dem Vertrag aufgeführten Umfang und kann die folgenden separaten Verträge mit den entsprechenden Leistungen a) bis d) beinhalten:

a) Lieferung und Montage der Ladestation

Energie Uster AG installiert die Ladestation beim vom Nutzer angegebenen Garagenplatz an ein vorgängig installiertes Flachbandkabel und falls notwendig an Kommunikationskabel.

Die Installation beinhaltet die Lieferung der Ladestation, allfällige Lizenzen für die Einbindung sowie die Einbindung in ein Lastmanagementsystem, die Installationsanzeige, allfällig notwendige Verteiler, allfällig notwendige FI-LS-Schalter, allfällig notwendige Anschlussmodule, die Dokumentation und den Sicherheitsnachweis. Die Ladestation ist geeignet, im Rahmen des von der Energie Uster AG erstellten Konzeptes maximal die Ladeleistung gemäss dem Leistungsbeschrieb des Herstellers und der in Vertrag definierten Ladeleistung zu leisten, wobei der tiefere Wert ausschlaggebend ist. Die Energie Uster AG haftet in keiner Art und Weise für höhere Leistungen. Die Ladestation verfügt über die im Vertrag definierten Stecker und Ladekabel.

Das Eigentum an der Ladestation geht mit der Installationsanzeige in das Eigentum des Nutzers über.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Inbetriebnahme der Ladestation. Die Gewährleistung auf Material beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme. Diese gilt als Abnahme und die Energie Uster AG zeigt das mit der Installationsanzeige dem Nutzer an. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Behebung von Mängeln an der Ladestation. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Energie Uster AG nicht zu vertreten hat, wie fehlende Kompatibilität mit dem Lademanagement, wenn dieses nicht von der Energie Uster AG geliefert wurde, natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse oder elektrische Überlast insbesondere durch den Anschluss von Geräten oder anderen Fahrzeugen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin trägt das Risiko der Ladung beim angeschlossenen Fahrzeug. Die Energie Uster AG haftet in keiner Art und Weise für Sach- oder Vermögensschäden oder Folgeschäden aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Ladestation.

b) Betrieb der Ladestation und Störungsbehebung

Die Energie Uster AG betreibt die Ladestation über den Datenaustausch über das Internet und einen Remotezugriff. Energie Uster AG oder durch Energie Uster AG beauftragte Dritte beheben während den Betriebszeiten Störungen innert angemessener, dem Fehler entsprechender Frist. Wird Energie Uster AG oder ein durch Energie Uster AG beauftragter Dritter wegen Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in der Ladeinfrastruktur selbst liegt oder welche der Eigentümer der Ladestation zu vertreten hat, können die Kosten nach Aufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

Soweit als erforderlich teilt die Energie Uster AG dem Nutzer ein Passwort zu. Es obliegt dem Kunden dieses mit mindestens 12 Stellen periodisch zu wechseln und das Passwort unter Verschluss zu halten.

Die Wahl der Ladezyklen oder Ladearten gemäss Bedienmöglichkeiten der Ladstation und den Angaben des Herstellers derselben ist Sache des Nutzers.

c) Energielieferung

Die Energie Uster AG liefert über den Hauptzähler e-Mobilität die für das Laden erforderliche Energie im Rahmen des Lademanagements bis zur Ladestation bis zu einem Maximum von 22 KW. Die Energielieferung erfolgt ab dem Stromzähler, der die E-Mobilität versorgt. Dabei wird die gleiche Qualität (Produkt) verwendet, wie beim Stromzähler der E-Mobilität.

Für die Lieferung sind die Bestimmungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG und die jeweils publizierten Tarife massgebend. Der Nutzer bezahlt für die über seine Ladestation bezogene Energie den Energiepreis, die Netznutzung, die Bundesabgaben/Systemdienstleistungen (SDL) und allfälligen weiteren Abgaben gemäss den publizierten Tarifen der Energie Uster AG.

Die Ladestation dient hauptsächlich dem Laden von Elektrofahrzeugen und falls technisch möglich nebensächlich dem Betrieb eines Elektroverbrauchers auf dem Parkplatz (z. B. Staubsauger, Lichtquelle, Ladung E-Bike). Der Nutzer ist für jede Benutzung seiner Ladestation, auch für solche durch Drittpersonen, verantwortlich und stellt die Einhaltung der Auflagen sicher.

d) Abrechnungsservice (Messung, Abrechnung, Verrechnung und Inkasso)

Die Messeinrichtungen der Ladestation zeichnen den Energiebezug des Nutzers mit seiner Ladestation auf. Der Energiebezug wird regelmässig erhoben.

Energie Uster AG nimmt die Messung des Strombezugs entweder selber vor oder beauftragt einen Dritten. Energie Uster AG stellt dem Nutzer die wiederkehrenden Kosten gemäss der Bestellung sowie seinen Energiebezug periodisch, mindestens jährlich in Rechnung. Bei einer jährlichen Rechnungsstellung kann Energie Uster AG alle zwei Monate eine Akonto-Zahlung verlangen.

Der Nutzer hat ein Recht auf eine transparente Abrechnung der bezogenen Energie. Die Verrechnung erfolgt mit einem im Vertrag festgehaltenen Aufschlag auf die bezogene kWh Energie als Entschädigung für die Dienstleistung. Die Bezahlung der Rechnung durch den Nutzer hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Die Energie Uster AG ist befugt, im Falle des Verzugs die Forderung an ein Inkassobüro abzutreten. Allfällige Inkassokosten werden zusätzlich verrechnet.

Für die Erfassung der Ladestationsbenutzung stimmt er der Verwendung der erforderlichen Kundendaten über den Energiebezug durch die Energie Uster AG oder einem von Energie Uster AG beauftragten Dritten zu. Er stimmt auch der Offenlegung der Abrechnung gegenüber dem Nutzer des Hauptzählers für die Lademanagementanlage zu, da ohne diese die Serviceleistung nicht erbracht werden kann.

Der Nutzer hat das Recht, seine Verbrauchsabrechnung gemäss AGB-E, Art. 29 «Vorgehen bei Beanstandung von Messergebnissen» der Messmittelverordnung (MessMV) überprüfen zu lassen.

Die den einzelnen Nutzern verrechnete Energie wird bei der Verrechnung vom gemessenen Verbrauch des Zählers der E-Mobilität der STWEG oder Grundeigentümers abgezogen (Energie, Netznutzung, Bundesabgaben/SDL, allfällige weitere Abgaben).

Falls Energie Uster nicht der Betreiber des Zählers der E-Mobilität ist und die Energie nicht selbst liefert, wird der dem einzelnen Nutzer verrechnete Preis bzw. der bezahlte Erlös nach Abzug der Pauschale für die Leistung b) und den Aufschlag für die Abrechnung d) dem Kunden des e-Mobilität Zählers überwiesen.

Im Falle, dass die Energie Uster den Zähler E-Mobilität mit Energie beliefert, wird der bezahlte Erlös nach Abzug der Pauschale für die Leistung b) und den Aufschlag für die Abrechnung d) entsprechend angerechnet.

Die direkte Bezahlung des Nutzers an die STWEG oder an den Grundeigentümer ist ausgeschlossen, unzulässig und wird nicht als Erfüllung der Leistungen des Nutzers betrachtet.

Falls dem Inhaber des Lademanagement-Systems bzw. dem Kunden des Zählers ein Erlös überwiesen oder vom gemessenen Verbrauch des Zähler E-Mobilität abgezogen wird und ein Nutzer den individuellen Stromverbrauch aus der Ladestation nicht bezahlt, hat Energie Uster AG das Recht, den entsprechenden Betrag dem Inhaber des Lademanagement-Systems mit späteren Überweisungen zu verrechnen und ihm den Anspruch für das Inkasso abzutreten. Die Energie Uster liefert ihm die erforderlichen Messdaten und Informationen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für alle Leistungen der Energie Uster AG gemäss Ziffer 2 massgebend:

- **Änderungen an der Ladestation**
Ohne Zustimmung von Energie Uster AG dürfen keine Veränderungen an der Ladestation vorgenommen werden und die Ladestation nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- **Unterhalt**
Der Nutzer ist für den gehörigen Unterhalt seiner Ladestation gemäss den Vorgaben von Energie Uster AG und des Herstellers verantwortlich.
- **Datenschutz**
Energie Uster AG nutzt die erfassten Daten der Ladestation, des Stromzählers für die E-Mobilität und einer allfälligen Gesamtverbrauchsmessung der Liegenschaft, einschliesslich den jeweiligen Verbrauchs- und Kundendaten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nur zur Steuerung des LLM (falls Energie Uster AG das LLM betreibt) und zur Abrechnung und Verrechnung der Ladestation. Sie ist hierzu auch befugt, die Daten der STWEG oder dem Eigentümer der Lademanagementstation bzw., des Hauptzählers e-Mobilität zur Abrechnung offen zu legen.
- **Unterbruch der Stromversorgung von Ladestationen**
Wenn es das Verteilnetz erfordert (Überlastung, Netzschwankungen), kann Energie Uster AG die Stromversorgung von Ladestationen reduzieren oder unterbrechen. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz bei eventuellen Störungen, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromversorgung. Im Übrigen gelten für die Stromlieferung die AGB-E der Energie Uster AG.
- **Zugang zur Ladestation**
Energie Uster AG oder ein durch Energie Uster AG beauftragter Dritter hat auf Voranmeldung oder im Störfall ohne Voranmeldung das Recht auf Zugang zur Ladestation.
- **Kontrolle und Erneuerung der Ladestation**
Erreicht die Ladestation oder Teile davon ausserhalb der Gewährleistungszeit infolge Abnutzung oder infolge neuer technischer Entwicklungen das Ende der technischen Lebenserwartung, informiert Energie Uster AG den Nutzer über nötige Teilersatzinvestitionen. Ist der Nutzer mit der Erneuerung einverstanden, wird die Erneuerung gegen Verrechnung durch Energie Uster AG oder einen von Energie Uster AG beauftragten Dritten vorgenommen. Ist der Nutzer nicht mit der nötigen Erneuerung einverstanden, so steht es Energie Uster AG frei, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.
- **Haftung**
Es sind die AGB-E der Energie Uster AG massgebend.

4. Vertragsabschluss und Dauer des Vertrages

4.1 Zustandekommen des Vertrages

Indem der Nutzer das «Bestellformular» unterzeichnet und Energie Uster AG zustellt oder dies elektronisch ausfüllt und einsendet, erklärt er sich mit dem Inhalt dieser GB einverstanden.

Nach Bestellung durch den Nutzer erhält er von der Energie Uster AG eine Auftragsbestätigung und eine Rechnung für die Ladestation. Mit der Auftragsbestätigung kommt das Vertragsverhältnis zwischen Energie Uster AG und dem Nutzer zu Stande.

4.2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder ab dem Datum der Inbetriebnahme der Ladestation (es gilt das frühere Datum) folgenden Monatsersten geschlossen und ist während dieser Laufzeit nicht kündbar.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 4.3 nachfolgend.

Mit Vertragsende stellt die Energie Uster AG ihre Dienst-, Unterhalts- und Serviceleistungen ein.

4.3 Ausserordentliche Kündigung

Folgende Umstände berechtigen die Vertragsparteien zur ausserordentlichen Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von 3 Monaten auf jedes Monatsende mit schriftlicher Mitteilung:

- Sofern Energie Uster AG oder die STWEG/Grundeigentümer die Anlage aus eigenem Antrieb definitiv stilllegen;
- Bei Verletzung einer oder mehrerer wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags durch die Gegenpartei.
- Bei nicht mehr benötigter Ladestation (z. B. kein Auto mehr, Wegzug, Umstieg auf andere Antriebsart)
- Die Energie Uster AG ist berechtigt, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung fristlos zu kündigen bei
- Nicht-Einhalten von Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Leistungen von Energie Uster AG und schriftlicher, erfolgloser Mahnung.
- Beeinträchtigung oder Störung des Betriebs der Ladeinfrastruktur durch Nutzer.

5. Vergütungen

5.1 Festlegung Preise

Die Preise für die Nutzung der Ladestation werden von Energie Uster AG festgelegt.

5.2 Preisanpassungen

Energie Uster AG überprüft die Preise einmal jährlich und passt die Preise für ihre Leistungen, wenn nötig, per Anfang des folgenden Kalenderjahres an. Die Frist für die schriftliche Ankündigung einer Preisanpassung beträgt mindestens 1 Monat. Für die Energieliefertarife sind die auf der Webseite der Energie Uster AG veröffentlichten Tarife massgebend.

Eine Preisanpassung gibt dem Nutzer das Recht, seinen Vertrag ausserhalb der Fristen gemäss Art. 4.3 zu kündigen. Die gültige Kündigung muss spätestens vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich bei Energie Uster eingehen.

5.3 Neue Gebühren, Veränderung der MWSt oder anderer Abgaben

Energie Uster AG muss die MWSt sowie alle anderen Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern auf den Preis ihrer Dienstleistung auf den Kunden übertragen. Veränderungen der MWSt, und / oder anderer Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern oder die Einführung neuer gesetzlicher Abgaben können eine Preisanpassung nötig machen. Aufgrund solcher Veränderungen passt Energie Uster AG die Preise ohne vorhergehende Ankündigung an. Eine Information über die Preisanpassung wird der ersten Rechnung beigelegt, welche der Nutzer nach deren Inkrafttreten erhält. Preisanpassungen infolge einer Veränderung der MWSt, und / oder anderer Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern oder die Einführung neuer Abgaben geben den Nutzern kein Recht auf Kündigung des Mitgliedvertrags ausserhalb der Fristen gemäss Art 4.3

5.4 Rechnungsstellung, Zahlung, Sperrung Ladestation

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel mit der Freischaltung der Ladestation und der Installationsanzeige.

Falls ein Nutzer die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, sperrt Energie Uster AG die entsprechende Ladestation. Energie Uster AG kann für das Sperren und Entsperren eine Sperrgebühr verlangen. Auch während einer allfälligen Sperre der Dienstleistung werden dem Nutzer die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt.

Die mit dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten (Erinnerungs-, Mahn- und Rechtskosten, Vertragsunterbrechung, Wiederinbetriebsetzung Inkassokosten usw.) werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6. Weitere generelle Bestimmungen

6.1 Übertragung des Vertrags

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Vertragsverhältnis mit sämtlichen in diesem Vertrag begründeten Rechten und Verpflichtungen, soweit sie nicht erfüllt worden sind, auf einen allfälligen Rechtsnachfolger am Grundeigentum oder vom Parkplatz zu übertragen, mit der Auflage, alle späteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten. Beide Parteien können die Übertragung ablehnen, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen oder die Ladestation nicht mehr nutzen wird.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Energie Uster AG behält sich vor, die GB jederzeit anzupassen. Sie informiert die Nutzer in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) vorgängig über Änderungen der GB.

Ändern sich die Rechtsgrundlagen für den Betrieb einer Ladeinfrastruktur, so ist die Energie Uster AG berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

6.3 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im rechtlichen, im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

6.4 AGB-E

Soweit in diesen GBs nichts Abweichendes geregelt ist, gelten sinngemäss ergänzend die AGB-E (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss) der Energie Uster AG in der jeweils aktuellen Fassung.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gelangt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.